

38. Widerstand gegen Verhaftung\* durch eine im Auftrage der Alliierten Streitkräfte handelnde Person oder Entweichen aus der von dieser, » angeordneten Haft; III
39. Begünstigung einer Person oder Unterlassung der Meldung einer Person, von der es bekannt ist, daß sie von den Alliierten Streitkräften gesucht wird;
40. Verbreitung eines Gerüchtes in der Absicht; Unruhe oder Aufregung in der Bevölkerung hervorzurufen oder die Moral der Alliierten Streitkräfte zu zersetzen;
- / 41. Feindseliges oder achtungswidriges Betragen gegenüber den Alliierten Streitkräften oder einer der Vereinigten Nationen;
42. Einleitung oder Durchführung von Strafverfahren, Disziplinarverfahren, sonstigen Strafmaßnahmen oder Verfolgungen (einschließlich Boykotts) gegen eine Person wegen ihrer Zusammenarbeit mit den Alliierten Streitkräften oder mit der Militärregierung;
43. Verhalten, das gegen die öffentliche Ordnung oder die Belange der Alliierten Streitkräfte oder eines Angehörigen derselben verstößt.

### ARTIKEL III

#### Versuche und Verabredungen

Wie der Täter wird bestraft, wer eine strafbare Handlung zu begehen versucht oder sich zur Begehung mit einem anderen verabredet oder sich damit einverstanden erklärt oder wer den Täter mit Rat oder Tat unterstützt oder die Begehung einer strafbaren Handlung durch andere herbeiführt oder wer eine zu seiner Kenntnis gelangte vermutliche strafbare Handlung anzuzeigen unterläßt oder dem vermutlichen Täter hilft, der Verhaftung zu entgehen.

### ARTIKEL IV

#### p                      Gesamtgeldstrafen

Der Bürgermeister oder ein anderer verantwortlicher Vertreter einer Gemeinde kann als Vertreter der Einwohner der Gemeinde wegen jeder strafbaren Handlung angeklagt und verurteilt werden, von der behauptet wird, daß die Einwohner oder eine erhebliche Zahl derselben hierfür gesamtverantwortlich sind. Die Gemeinde kann mit einer Gesamtgeldstrafe belegt werden, falls die genannten Personen in ihrer Vertretereigenschaft verurteilt sind und Gesamtverantwortlichkeit festgestellt worden ist.

### ARTIKEL V

#### Verantwortlichkeit für Gesellschaftsbandlungen

Jedes Vorstand<sup>^</sup>- und Aufsichtsratsmitglied, jeder Vertreter oder Angestellte einer eingetragenen oder nicht eingetragenen Gesellschaft,